



Wartung von Strahlungsmessgeräten des Bundes im Bevölkerungsschutz

Aus § 1, Abs. (3) Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 ergibt sich, dass Strahlungsmessgeräte nicht geeicht sein müssen, wenn sie nicht für Messungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder Röntgenverordnung (RöV) verwendet werden.

Dies trifft auf den Einsatz der Strahlungsmessgeräte der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Katastrophenschutz zu, sie werden zum Erkennen und Markieren von Gefahrenbereichen bzw. kontaminierten Gebieten in Verbindung mit Grenzwerten nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) verwendet. Die Messgeräte dienen nicht der Überwachung der Personen hinsichtlich der aufgenommenen Personendosis. Daraus ergibt sich:

Messgeräte des Bevölkerungsschutzes unterliegen nicht der Eichpflicht.

Um sich im Einsatzfall auf die Messtechnik verlassen zu können, ist eine regelmäßige Überprüfung und Wartung der Geräte notwendig. Dazu empfiehlt der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die folgenden Regelungen:

Die in der FwDV 500, Nr.1.3.3 „Instandhaltung“ vorgeschriebenen Funktionskontrollen und Prüfungen sind überwiegend durch den Standort zu erledigen. Funktionsprüfungen sind auch ohne Prüfstrahler möglich, indem der ortsübliche Untergrund im Rahmen der statistischen Schwankung als Grundlage herangezogen wird. Das heißt, die Messwerte der natürlichen Untergrundstrahlung werden mit den bekannten Werten aus früheren Prüfungen und Messungen verglichen.

Gemäß FwDV 500 sind für jedes Gerät Prüf- und Checklisten anzulegen; diese erleichtern auch einen Vergleich mit früheren Anzeigewerten. Funktionsausfälle und -fehler fallen über diese Funktionskontrolle auf und können dann über einen Reparaturauftrag behoben werden.

Alle Messgeräte des Bundes sind mindestens alle sechs Wochen einzuschalten und die allgemeine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Dabei sollte der angezeigte Messwert im Rahmen der statistischen Schwankung mit früheren Werten übereinstimmen. Umfangreichere Prüfungen benötigen gerätetechnisch einen größeren Aufwand und sollten in sinnvollen Abständen durchgeführt werden.

Die Funktionalität der im CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) eingebauten Messgeräte kann ebenfalls auf dem beschriebenen Wege mit Kontrollmessungen sichergestellt werden. Zusätzlich zu Einzelmessungen kann hier auch eine feste Kurzstrecke abgefahren und die Verläufe der Messwerte unter Beachtung der äußeren Einflüsse verglichen werden. Das FH 40 G-10 sollte entnommen und zusätzlich als Einzelgerät überprüft werden.

Eine Wartung und Kalibration der radiologischen Messsysteme der CBRN ErkW (FH 40 G-10 und NBR-Sonde) wurde im Rahmen des 2009/2010 durchgeführten Upgrades durch den Hersteller durchgeführt. Aufgrund der geringen Ausfallrate werden durch den Bund derzeit keine Prüfungsfristen für die radiologischen Messgeräte in den CBRN ErkW vorgegeben.

